

## **Stadt Markgröningen**

### **Satzung der Stiftung Brodbeck**

**vom 29. November 1988**

Zuletzt geändert am 13.11.2007 ( § 2 Abs. 4)

#### **Vorbemerkung**

1. Die am 30. Januar 1948 in Ludwigsburg verstorbene Frau Emma Brodbeck geb. Hofmann, Witwe des Albert Brodbeck, Oberregierungsrat in Ludwigsburg, hat in einem eigenhändigen Testament vom 02.02.1938 die Stadt Markgröningen und die Gemeinde Unterriexingen zu ihren Erben, je zur Hälfte des Nachlasses, berufen. Auf 01.01.1973 wurde die Gemeinde Unterriexingen in das Gebiet der Stadt Markgröningen eingegliedert (nunmehr Stadtteil Unterriexingen). Die Erblasserin hat weiter bestimmt, dass ein Testamentsvollstrecker-Kollegium jährlich die Reinerträge des Nachlasses tunlichst gleichmäßig an bedürftige Angehörige, in erster Linie an so genannte verschämte Arme, zu verteilen hat. Die Stadt Markgröningen und die frühere Gemeinde Unterriexingen hatten diese Erbschaft angenommen.
2. Die Erben haben am 19. bzw. 24. Februar 1948 die "Stiftung Brodbeck" als nicht rechtsfähige Stiftung gebildet. Für diese wird hiermit eine Satzung aufgestellt, in der Aufgaben und Verwaltung der Stiftung festgelegt werden.

#### **Satzung der Stiftung Brodbeck**

##### **§ 1**

##### **Name und Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung erhält den Namen "Stiftung Brodbeck"; sie ist nicht rechtsfähig.
2. Die Stiftung Brodbeck hat ihren Sitz in 71706 Markgröningen, Rathaus, Marktplatz 1.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Die Stiftung Brodbeck verfolgt ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. § 2 Abs. 2 – 6 verwendet werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Sinn der Stiftung ist die Förderung von mildtätigen Zwecken. Dieser Zweck wird unmittelbar verwirklicht durch alljährliche Zuwendungen aus dem Reinertrag des Stiftungsvermögens. Auf Grund der Bestimmungen der Erblasserin hat die Stiftung die Aufgabe bedürftigen Einwohnern der Stadt, in erster Linie so genannten verschämten Armen, direkte Zuwendungen zu gewähren.

Dabei sollen vor allem nachfolgende Personen mit einer Zuwendung bedacht werden.

1. Einzelpersonen
2. Familien

Die Stiftung Brodbeck gewährt in der Regel jährliche Zuwendungen an diese Einzelpersonen oder Familien.

3. Im Einzelfall kann die Stiftung auch einmalige Hilfen unterjährig an bedürftige Personen oder Familien in einem besonders schweren sozialen Härtefall gewähren. Die Entscheidung hierüber trifft jeweils das Testamentsvollstrecker-Kollegium.
4. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Höhe der Ausschüttung orientiert sich an den Vermögensverhältnissen der Stiftung und wird vom Testamentsvollstrecker-Kollegium festgelegt. Das Stiftungskapital nach § 3 darf nicht angetastet werden.

Die Höhe der jährlichen Ausschüttung beträgt in der Regel für

- |                                    |       |
|------------------------------------|-------|
| ▪ Einzelpersonen                   | 80 €  |
| ▪ Familien mit 2 Personen          | 100 € |
| ▪ Familien mit 3 und 4 Personen    | 150 € |
| ▪ Familien mit 5 und mehr Personen | 200 € |

Die Höhe der einmaligen unterjährigen Hilfen an Personen, Familien, orientiert sich am jeweiligen Einzelfall. Sie soll in der Regel 1.000 € nicht übersteigen.

Die Stiftungsempfänger sollen in der Stadt ihren Wohnsitz haben. Stiftungsempfänger können auch Personen sein, die in der Stadt ihren Wohnsitz gehabt haben und jetzt in auswärtigen Alten-, Pflege- oder Behindertenheimen leben.

5. Der Reinertrag ist gleichmäßig auf Personen beider Stadtteile zu verteilen, es sei denn, dass durch besondere Gründe das Testamentsvollstrecker-Kollegium eine andere Entscheidung trifft.
6. Grundsätzlich gilt, dass keine Person durch Ausgaben die der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

### **§ 3**

#### **Stiftungskapital**

Das Stiftungskapital beträgt auf 31.12.1987 - : 144.694,58 €

### **§ 4**

#### **Verwaltung der Stiftung**

1. Die Stiftung wird von einem Testamentsvollstrecker-Kollegium verwaltet. Diesem gehören an:

Mit beschließender Stimme:

1. Der Bürgermeister der Stadt Markgröningen.
2. Je ein Mitglied des Gemeinderats aus dem Wohnbezirk Markgröningen und dem Wohnbezirk Unterriexingen, gewählt vom Gemeinderat Markgröningen.

Mit beratender Stimme:

3. Je ein Geistlicher der Evangelischen Kirchengemeinde Markgröningen und Unterriexingen. Hat eine solche Kirchengemeinde mehrere Geistliche, bestellt der Kirchengemeinderat den Vertreter für das Amt im Kollegium.

2. Aus dem Testamentsvollstrecker-Kollegium scheidet aus, wer das Amt oder die ehrenamtliche Tätigkeit aufgibt, die Anlass für die Mitgliedschaft in diesem Kollegium war.

Die Mitglieder des Testamentsvollstrecker-Kollegiums sind ehrenamtlich tätig; sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern kann nach Maßgabe der städtischen Regelung Auslagenersatz gewährt werden.

3. Gesetzlicher Vertreter der Stiftung und Vorsitzender des Testamentsvollstrecker-Kollegiums ist der Bürgermeister der Stadt Markgröningen; er wird bei Verhinderung von seinem 1. Stellvertreter vertreten.

Gemeinderat und Kirchengemeinden haben für ihre Vertreter für den Verhinderungsfall Stellvertreter zu benennen.

4. Das Testamentsvollstrecker-Kollegium wird vom Vorsitzenden einberufen. Mit der Einladung soll ein Vorschlag über die Verteilung der Zuwendungen gemacht werden. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden Abs. 1, Nr. 1 und 2 getroffen. Darüber ist eine Niederschrift zu führen. Diese ist vom

Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterschreiben. Ein Einsichtsrecht für Personen außerhalb des Testamentsvollstreckungs-Kollegiums besteht nicht.

## **§ 5**

### **Wirtschaftsführung**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Dem Testamentsvollstrecker-Kollegium sind binnen sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres die Jahresrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes vorzulegen.
2. Die Rechnungsführung soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung Markgröningen vornehmen. Er erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.
3. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert zu erhalten und ertragsreich zu vermehren. Die Zweckerfüllung der Stiftung ist aus den Erträgen des Stiftungsvermögens zu bewirken.

## **§ 6**

### **Ausschluss von Rechtsansprüchen**

Ein Rechtsanspruch auf Zuwendung besteht nicht.

## **§ 7**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch Beschluss des Gemeinderats der Stadt Markgröningen. Sie werden im Amtsblatt der Stadt öffentlich bekannt gemacht.

## **§ 8**

### **Aufhebung der Stiftung**

Der Gemeinderat Markgröningen kann gemäß § 101 Abs. 2 GemO die Stiftung ändern oder aufheben.

Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist von der Stadt Markgröningen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

Bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks ist das Vermögen ebenfalls zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige

Verwendung dieses Restvermögens dürfen erst nach positiver Prüfung und Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Markgröningen öffentlich bekannt gemacht; sie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wurde am 30.11.2007 im Amtsblatt der Stadt Markgröningen öffentlich bekannt gemacht.